

EJF-Kernbotschaften

Message #1: Die Mitgliedstaaten sollten stringente Vorschriften für das *gerichtliche (oder behördliche)* Verfahren der Zulassung von Verbandsklagen auf Abhilfe erlassen.

Message #2: Die Mitgliedstaaten sollten für jegliche Verbraucherbeteiligung an Verbandsklagen ausschließlich die Möglichkeit des Opt-in-Verfahrens vorsehen *und keine Opt-out-Varianten zulassen*.

Message #3: Die Kriterien für die Zulassung von Qualifizierten Einrichtungen für inländische Verbandsklagen sollten dahingehend ausgestaltet werden, dass sie:

- a) zumindest das für grenzüberschreitende Verbandsklagen in der Verbandsklagerichtlinie vorgesehene Schutzniveau erreichen; und zugleich
- b) ausdrücklich die Nutzung und Schaffung von *ad hoc*-Einrichtungen ausschließen.

Message #4: Es bedarf einer wirkungsvolleren und effizienteren Regulierung der privaten Prozessfinanzierung (*von Verbandsklagen*), sowohl auf Mitgliedstaaten- als auch auf Unionsebene, sowie weiterer Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterbindung anderer **Unwuchten im Verfahren** (Verbot von Strafschadensersatz und Erfolgshonoraren in Verbandsklageverfahren, konsequente Durchsetzung der ‚Loser-pays-rule‘ ohne Streitwertherabsetzungen); die nach Art. 20.1 und 2 den Mitgliedstaaten gebotene Unterstützung sollten sie stattdessen in der sogleich in **Message #6** vorgeschlagenen Form erfüllen.

Message #5: Die Mitgliedstaaten müssen zum Schutz ihrer justiziellen Autonomie (*jedenfalls bis auf weiteres*) inländische Wirkungen ausländischer Verbandsklagen (insb. deren Vollstreckung) ausschließen (*Ausnahme: reine Beweiswirkung von endgültigen gerichtlichen oder administrativen Entscheidungen*).

Message #6: Die Auszahlung von Schadensersatz an Verbraucher muss eng den von individuell identifizierten Verbrauchern tatsächlich geltend gemachten und (*den Urteils- oder Vergleichsvoraussetzungen entsprechend*) nachgewiesenen Ansprüchen folgen; soweit das Verfahren gleichwohl am Ende unverteilte Finanzmittel hinterlässt, sind diese an neutrale Institutionen weiterzuleiten und nicht an parteiliche Verbraucherschutzorganisationen; zurück an die Beklagten dürfen sie nur fließen, soweit dies nach Treu und Glauben angemessen ist.